

Entwurf

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert wird

Auf Grund des § 30 des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBl. I Nr. 15/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2020, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. Nr. 31/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 74/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 9 samt Überschriften lauten:

„Grundsätze

„§ 2. (1) Die Pflege und Betreuung ist durch die erforderliche Anzahl an fachlich qualifizierten Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen sicherzustellen.

(2) Anzahl und Mindestqualifikation der Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen sind unter Bedachtnahme auf die PflegegeldEinstufung (Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit), die somatischen und psychosozialen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen

§ 3. (1) Zur Pflege dürfen nur Personen eingesetzt werden, die über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder
3. Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten.

(2) Zur Betreuung dürfen nur eingesetzt werden:

1. Heimhelferinnen und Heimhelfer,
2. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer,
3. Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer,
4. Diplom-Lebensberater und Diplom-Lebensberaterinnen oder

5. Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung nachweislich die für die konkrete Betreuung erforderlichen Kenntnisse haben. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

(3) Zu Hilfsdienstleistungen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich in den zu erbringenden Tätigkeiten geschult sind. Dies gilt insbesondere für Abteilungshelferinnen und Abteilungshelfer und beim Heimträger beschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten.

Mindestpersonalschlüssel

§ 4. (1) Die Personalausstattung hat in Hinblick auf die Anzahl der Pflege- und Betreuungspersonen unter Bedachtnahme auf die PflegegeldEinstufung folgendem Schlüssel zu entsprechen

Pflegegeldstufe	Anzahl der Pflege und Betreuungspersonen	Bewohnerinnen und Bewohner
0	1	20

1	1	20
2	1	7
3	1	2
4	1	1,75
5	1	1,5
6	1	1,25
7	1	1

(2) Als eine Pflege- oder Betreuungsperson gilt eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Wochenstunden.

(3) Wochenstunden, in denen Pflegepersonen Praxisanleitungs- oder Leitungsfunktionen, insbesondere Pflegedienstleitungs- oder Stationsleitungsfunktionen ausüben, sind bei der Erfüllung des Mindestpersonalschlüssels nicht zu berücksichtigen.

(4) Zur Mindestpersonalausstattung zählen nur Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen, die in einem Dienstverhältnis zum Heimträger stehen sowie Pflegepersonen, die im Wege der Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt werden. Die Beschäftigung aufgrund einer Vereinbarung mit dem Heimträger zur Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr gilt als Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die gemäß Abs. 1 errechnete Anzahl der Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen hat darüber hinaus in Hinblick auf die Mindestqualifikation folgendem Schlüssel zu entsprechen:

Fachliche Mindestqualifikation entsprechend	Prozentueller Anteil an der Mindestpersonalausstattung
Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 1	mind. 15%
Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 2	mind. 15%
Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 3	mind. 40%
Betreuungsperson gem. § 3 Abs. 2 Z 1 bis 5	mind. 20%
Hilfspersonal gem. § 3 Abs. 3	mind. 10%

(6) Unabhängig von den Erfordernissen der Abs. 1 bis 5 ist zur Wahrung der Gesamtverantwortung über den Pflegeprozess die Anwesenheit einer Pflegeperson gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 jedenfalls so festzulegen und sicherzustellen, dass eine rechtskonforme Anleitung und Aufsicht, eine strukturierte Pflegeplanung und Evaluation sowie ein effektives Notfallmanagement sichergestellt sind. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Art der notwendigen Pflegeinterventionen,
2. Möglichkeit zur telepflegerischen Beratung und
3. Einrichtung einer Rufbereitschaft.

Einrichtungen und Stationen für die Abdeckung von besonderem Pflegebedarf

§ 5. (1) In Einrichtungen und Pflegestationen für die Abdeckung von besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf ist, abweichend von der in § 4 Abs. 1 und 5 festgelegten Mindestpersonalausstattung, eine diesen besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf abdeckende Personalausstattung zu planen und sicherzustellen.“

(2) Von einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf ist insbesondere auszugehen bei Bewohnerinnen und Bewohnern:

1. mit demenziellen Erkrankungen,
2. in Kurzzeitpflege,
3. im palliativen Stadium.

Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels

§ 6. (1) Der Mindestpersonalschlüssel kann aus folgenden Gründen um höchstens 10 Prozent unterschritten werden:

1. fehlende Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal am Arbeitsmarkt,
2. seit kurzem vorliegende Erhöhung des Pflegebedarfs oder
3. Vorliegen kurzfristiger außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände, insbesondere kurzfristiger Notsituationen.

(2) Das Vorliegen der Gründe ist vom Heimträger durch geeignete Bescheinigungsmittel glaubhaft zu machen.

Medizinische Versorgung

§ 7. Der Heimträger hat bei der medizinischen Betreuung durch Ärztinnen und Ärzte (§ 12 WWPg) in jedem Fall die freie Arztwahl (§ 4 WWPg) und die für eine fachgerechte Pflege und Betreuung erforderliche Zusammenarbeit des Heimträgers mit den Ärztinnen und Ärzten der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen.

Therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung

§ 8. Der Heimträger hat die notwendige therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung durch Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe zu ermöglichen. Zu diesen zählen insbesondere:

1. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
3. Logopädinnen und Logopäden,
4. Diätologinnen und Diätologen,
5. Gesundheitspsychologinnen, Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsycholog:innen, Klinische Psychologinnen, Klinische Psychologen und Klinische Psycholog:innen sowie
6. Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeut:innen.

Abweichen von den personellen Mindeststandards

§ 9. Ist aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in der Sphäre des Heimträgers liegen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht möglich, kann der Heimträger von den Bestimmungen des 2. ABSCHNITTS dieser Verordnung abweichen, wenn er der Aufsichtsbehörde ein geeignetes und befristetes Notfallkonzept vorlegt.“

2. Nach § 15 wird folgender § 16 samt Überschrift angefügt:

„Abweichen von baulich-technischen Mindeststandards

§ 16. Unter den in § 9 genannten Voraussetzungen kann der Heimträger aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in seiner Sphäre liegen auch von den in den §§ 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1, 12 sowie 14 Abs. 3 abweichen.“

3. § 16 wird durch folgenden § 17 ersetzt:

- „§ 17. (1) Diese Verordnung ist in ihrer Stammfassung am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.
- (2) Die Bestimmungen des 2. ABSCHNITTS dieser Verordnung in der Fassung LGBI. Nr. xx/2026 treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- (3) § 16 dieser Verordnung in der Fassung LGBI. Nr. xx/2026 tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.“



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der Novelle des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe BGBl. I Nr. 75/2016 (GuKG-Novelle 2016) wurde das Berufsbild der Pflegefachassistenz gesetzlich verankert.

In Hinblick darauf wird die Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz dahingehend angepasst, als diese Berufsgruppe nun im Mindestpersonalschlüssel abgebildet werden soll.

Darüber hinaus werden die Begriffe Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen sowie der Begriff des Vollzeitäquivalents definiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Die Verordnung hat Auswirkungen auf die Mindestpersonalplanung der Pflegeheimträger. Nach der geltenden Fassung der Verordnung sind 30% des Personalbedarfs mit Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege zu besetzen. Die vorgeschlagene Fassung ermöglicht den Pflegeheimträgern, die Mindestpersonalausstattung mit 15% an Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege und 15% an Angehörigen der Pflegefachassistenz zu planen. Eine Personalplanung nach derzeit geltendem Mindestpersonalschlüssel wird mit In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen nicht zwangsläufig rechtswidrig, da Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch für alle Tätigkeiten der Pflegefachassistenz herangezogen werden können, lässt jedoch Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Optimierung ungenützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziel ist, die Pflege- und Betreuungspersonen ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend so einzusetzen, sodass die erforderliche Qualität der Pflege gewährleistet ist. In Folge der Definition des Vollzeitäquivalents als eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Stunden und der Einbeziehung von Angehörigen der Pflegefachassistenz in den Mindestpersonalschlüssel ist nicht mit einem Mittelmehrbedarf des Landes Wien zu rechnen. Inwieweit die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu einer finanziellen Entlastung des Landes Wien führen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist zu erwarten, dass vermehrt Pflegefachassistentinnen und -assistenten ausgebildet werden und von den Pflegeheimträgern Stellen, die bisher von Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege besetzt waren, nach einem Ausscheiden derselben mit Pflegefachassistentinnen und -assistenten besetzt werden.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Umwelt- und klimarelevante Auswirkungen:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung:

Keine



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe BGBl. I Nr. 75/2016 (GuKG-Novelle 2016) wurde das Berufsbild der Pflegefachassistenz, mit dem Ziel der Entlastung des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege, gesetzlich verankert.

In Wien wurden im Jahr 2019 85 Angehörige dieser Berufsgruppe ausgebildet. In den Jahren 2020-2023 wurden in Wien weitere 995 Berufsangehörige ausgebildet. Da diese Berufsgruppe nun vermehrt auch den Heimträgern am Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, war es dringend geboten, sie in der Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz abzubilden.

Berufsrechtlich kommt dieser Berufsgruppe ein weitreichender eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich zu. Der Mindestpersonalschlüssel wurde dementsprechend angepasst und das Portfolio der multiprofessionellen Teams um diese Berufsgruppe, wie im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe BGBl. I Nr. 75/2016 (GuKG-Novelle 2016) festgelegt, erweitert.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist von einer Zunahme des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Bereich der Langzeitpflege auszugehen.

Um diesen decken zu können, wird das Berufsbild der Pflegefachassistenz in der Zusammensetzung der Berufsgruppen in der Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz aufgenommen. Dazu hat der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen mit den Pflege- und Betreuungsorganisationen und dem Fonds Soziales Wien, einen, den aktuellen und zukünftigen Bedarfen erforderlichen, Mindestpersonalschlüssel erarbeitet.

Nach der geltenden Fassung der Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz wird der Anteil der Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege im Mindestpersonalschlüssel mit 30% bemessen. Der neue Mindestpersonalschlüssel sieht 15% Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege und 15% Angehörige der Pflegefachassistenz vor. Da die Pflegefachassistenz für viele Erfordernisse der Langzeitpflege bestens ausgebildet ist, bleibt die Qualität in der Pflege auf hohem Niveau. Die Verordnung stellt gleichzeitig sicher, dass die Gesamtverantwortung über den Pflegeprozess weiterhin den Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege obliegt. Da die Ausbildung weiterer Angehöriger der Pflegefachassistenz vier Semester dauert, ist mit einer Umsetzung des Mindestpersonalschlüssels im Laufe der nächsten fünf Jahre zu rechnen.

Eine vollzeitbeschäftigte Betreuungs- und Pflegeperson war bislang nicht näher definiert und wurde in der Praxis mit 40 Wochenstunden angenommen. Nunmehr erfolgt eine Definition einer Pflege- und Betreuungsperson als eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Wochenstunden. Dies wurde entsprechend der kollektivvertraglichen Regelung der Sozialwirtschaft Österreich in der Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz angepasst.

Da ein fließender Übergang dieser Maßnahmen geplant ist und die finanziellen Auswirkungen nur in den Änderungen des Personalanteils des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegefachassistenz Niederschlag finden, wird nicht mit einem Mittelmehrbedarf des Landes Wien gerechnet.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 2

Die Bestimmung verweist auf das Ziel des zweiten Abschnitts der Verordnung, wonach Pflege und Betreuung durch das erforderliche Personal sicherzustellen ist.

Für die Anzahl und Mindestqualifikation der Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen soll der Pflegebedarf und die speziellen somatischen und psychosozialen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich sein.

Die Verordnung regelt ausschließlich zwischen Pflegeheimträger und Aufsichtsbehörde und nicht das (Finanzierungs-)Verhältnis zwischen Pflegeheimträger und dem Träger der Sozialhilfe hinsichtlich Pflege. Daher normiert die Verordnung auch bloß die personellen Mindeststandards. Dabei wird darauf bedacht genommen, dass ausreichend qualifiziertes Personal beim Heimträger vorhanden ist, damit auch die berufsrechtlichen Anforderungen an eine fachgerechte Pflege erfüllt werden.

Zu § 3 Abs. 1 bis 3

Abs. 1 zählt taxativ alle gesetzlich geregelten Berufe auf, deren Berufsbild die Pflege umfasst.

Darüber hinaus kommen bestimmte Personengruppen für die Betreuung von Personen (Abs. 2) sowie für Hilfstätigkeiten (Abs. 3) in Betracht.

Zur Mindestpersonalausstattung zählen nur Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Heimträger stehen (§ 4 Abs. 4). Hinsichtlich Praktikantinnen und Praktikanten war klarzustellen, dass diese nur dann zum Mindestpersonalschlüssel zählen können, wenn sie in einem Dienstverhältnis zum Pflegeheimträger stehen.

Da die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin bzw. zum Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen A, Fach-Sozialbetreuer A) und Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen BA, Fach-Sozialbetreuer BA) gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG LGBl. Nr. 4/2008 idF LGBl. Nr. 55/2025 die Ausbildung zur Pflegeassistent einschließt, sind Angehörige dieser Berufsgruppen Pflegepersonen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung. Dasselbe gilt für Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen A, Diplom-Sozialbetreuer A) und dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen BA, Diplom-Sozialbetreuer BA). Diese absolvieren nach § 12 Abs. 2 WSBBG ebenso die Ausbildung zur Pflegeassistent.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 regelt, für wie viele Bewohnerinnen und Bewohner in Abhängigkeit von der Pflegegeldstufe eine Pflege- und Betreuungsperson vorzusehen ist, um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen. Dabei ist für die Berechnung von einer Wochenstundenverpflichtung in Höhe von 37 Stunden/ 1 Person auszugehen.

Eine Pflege-, Betreuungs- oder Hilfsperson wird als eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Stunden definiert.

Die Bestimmung des Abs. 3 sieht vor, dass jene Wochenstunden, die Pflegepersonen für Tätigkeiten wie Führung und Ausbildung aufwenden, nicht zur Erfüllung des Mindestpersonalschlüssel herangezogen werden, da diese Zeit nicht unmittelbar in die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner fließt.

Die Bestimmung des Abs. 4 regelt die Berücksichtigung von Personen, die an einem Freiwilligen Sozialen Jahr teilnehmen. Es wird klargestellt, dass eine Beschäftigung im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres aufgrund einer Vereinbarung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen (§ 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG) BGBl. I Nr. 17/2012 idF BGBl. I Nr. 62/2026) ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist und Teilnehmende des Freiwilligen Sozialen Jahres daher im Mindestpersonalschlüssel ihrer allfälligen Ausbildung entsprechend berücksichtigt werden.

Die Bestimmung des Abs. 5 legt die Mindestqualifikation der nach Abs. 1 erforderlichen Pflege- und Betreuungspersonen sowie deren prozentuellen Mindestanteil am, laut Schlüssel erforderlichen Personal fest.

Da die Bestimmung auf die Qualifikation und nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf abstellt, können Pflege- und Betreuungspersonen unabhängig von ihrer Berufszugehörigkeit immer dann im Schlüssel berücksichtigt werden, wenn ihr Beruf die geforderte Qualifikation umfasst. So etwa ist der Mindestpersonalschlüssel erfüllt, wenn der Heimträger 30% Pflegepersonen gem. § 3 Abs. 1 Z 1, jedoch keine Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 2 vorhält, weil Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berufsrechtlich auch für Tätigkeiten der Pflegefachassistenz eingesetzt werden dürfen.

Beispielhaft errechnet sich die Abweichung einer Personalausstattung vom Schlüssel wie folgt, wenn zum Stichtag der Überprüfung folgende tatsächliche Betreuungs- und Pflegepersonalausstattung gegeben ist:

24 Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen = 21,03 VZÄ,

520 Stunden Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegpersonen im Wege der Arbeitskräfteüberlassung = 2,94 VZÄ

4 Pflegefachassistentinnen und -assistenten = 3,54 VZÄ

43 Pflegeassistentinnen und -assistenten = 39,16 VZÄ

18 Betreuungspersonen = 13,52 VZÄ

10 Hilfspersonen = 9,62 VZÄ

Personalbedarf gemäß WWPg-Durchführungsverordnung i.d.g.F.				Tatsächliche Anzahl BPP am Stichtag	Unterschreitung
Pflegegeldstufe	Bewohnerinnen/Bewohner pro 1 Pflege- und Betreuungsperson (BPP)	Anzahl Bewohnerinnen/Bewohner	Erforderliche Anzahl BPP		
0	20	0	0,00		
1	20	0	0,00		
2	7	0	0,00		
3	2	14	7,00		
4	1,75	32	18,29		
5	1,50	54	36,00		
6	1,25	25	20,00		
7	1	13	13,00		
Summe Bewohnerinnen und Bewohner		138			
Mindestpersonalausstattung § 4 (VZÄ=37 Wochenstunden)			94,29	89,81	
mind. 15% Pflegepersonal gem. § 3 Abs. 1 Z 1			14,14	21,03 2,94	
mind. 15% Pflegepersonal gem. § 3 Abs. 1 Z 2			14,14	3,54	0,77
mind. 40% Pflegepersonal gem. § 3 Abs. 1 Z 3			37,71	39,16	
mind. 20% Betreuungspersonal gem. § 3 Abs. 2 Z 1-5			18,86	13,52	3,89
mind. 10% Hilfspersonal gem. § 3 Abs. 3			9,43	9,62	

Die Berechnung ergibt eine Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels in Bezug auf folgende Qualifikationen:

- Pflegefachassistentinnen und -assistenten: Unterschreitung um 0,77 VZÄ.

Der Überschuss von 9,83 VZÄ bei den diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen wird bei den Pflegefachassistenten berücksichtigt.

- Betreuungspersonen: Unterschreitung um 3.89 VZÄ.

Der „Überschuss“ von 1,45 VZÄ bei den Pflegeassistentinnen und -assistenten wird bei den Betreuungspersonen berücksichtigt.

§ 4 Abs. 6 regelt die Frage der Anwesenheit von Pflegepersonen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 in Hinblick auf die Gesamtverantwortung über den Pflegeprozess. Das Berufsbild der Pflegefachassistenz wurde auch mit dem Ziel geschaffen, den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu entlasten. So wird in den Erläuterungen zur GuKG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 75/2016 (RV 1194 der Beilagen XXV. GP, Seite 9), ausgeführt: „Die Pflegefachassistenz ist auf Grund ihrer Weiterqualifizierung gemäß § 83a zur eigenverantwortlichen Durchführung der ihr übertragenen pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ohne verpflichtende Aufsicht berechtigt. Selbstverständlich hat der/die anordnende Arzt/Ärztin oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen der Anordnungsverantwortung zu entscheiden, ob die Durchführung durch die Pflegefachassistenz jeweils im Einzelfall einer Aufsicht bzw. begleitenden Kontrolle bedarf.“

Ob und inwieweit die Anwesenheit von Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege notwendig ist, ist daher vom Heimträger im Rahmen der in seiner Organisationsverantwortung liegenden Personalplanung und jedenfalls unter Berücksichtigung der in Z 1 bis Z 3 genannten Indikatoren festzulegen. Die Abwägung aller maßgeblichen Indikatoren kann dabei auch ergeben, dass eine 24-Stunden Anwesenheit von Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege nicht erforderlich ist.

Zu §§ 5 und 6

§ 5 Abs. 1 ermöglicht den Heimträgern, eine vom Mindestpersonalschlüssel im Sinne des § 4 abweichende Personalplanung vorzunehmen, wenn das von der Behörde zu genehmigende Konzept des Heimträgers die Pflege von Personen mit besonderem Betreuungs- und Pflegebedarf vorsieht und die von § 4 abweichende Personalplanung im Konzept nachvollziehbar dargestellt wird.

In § 5 Abs. 2 erfolgt zur Präzisierung des Begriffs „besonderer Betreuungs- und Pflegebedarf“ eine demonstrative Aufzählung.

§ 6 ermöglicht ein Unterschreiten des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 10% und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Gründe für eine Nichterfüllung des Mindestpersonalschlüssels auch außerhalb der Sphäre des Heimträgers liegen können.

Zu § 7

In jedem Fall soll die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt sein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind Pflegeheime Einrichtungen für Menschen, die ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (VfSlg. Nr. 13.237/1992). Ob Pflegeheime Ärztinnen und Ärzte als Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen dürfen, ist rechtlich umstritten. Jedenfalls soll vor diesem Hintergrund keine Verpflichtung des Heimträgers bestehen, ärztliche Leistungen selbst anzubieten. Der Heimträger ist jedoch verpflichtet sicherzustellen, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern ärztliche Betreuung so weit zukommt, als dies für eine fachgerechte Pflege notwendig ist. Dies kann beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erfolgen.

Zu § 8

Der Heimträger hat auch eine therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung zu ermöglichen, wenn diese fachlich indiziert ist.

Zu § 9

Kann der Heimträger aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in seiner Sphäre liegen, die im zweiten Abschnitt der Verordnung geregelten personellen Mindeststandards vorübergehend nicht einhalten, kann er von diesen Bestimmungen abweichen, wenn er der Aufsichtsbehörde ein geeignetes und befristetes Notfallkonzept vorlegt.

Als unvorhersehbare Umstände, die nicht in der Sphäre des Heimträgers liegen, kommen sowohl allgemeine Krisen als auch Ereignisse in Betracht, die ausschließlich den Heimträger betreffen und nicht von ihm herbeigeführt wurden. Als allgemeine Krisen kommen etwa Pandemien oder anhaltende Extremwetterereignisse in Betracht.

Die Bestimmung soll es Heimträgern ermöglichen, auf solche außergewöhnlichen und vorübergehenden Umstände zu reagieren, wenn dadurch die Einhaltung der personellen Mindeststandards vorübergehend nicht möglich ist.

Mit der Umsetzung eines Notfallkonzepts ist eine Änderung des Betriebs verbunden, da der Heimträger damit vorübergehend von dem nach dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz zulässigen Betriebskonzept abweicht. Soweit diese Änderung nach dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz als wesentliche Änderung des Betriebs zu qualifizieren ist, sind die hierfür geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten.

Die Möglichkeit, ein Notfallkonzept nach dieser Bestimmung vorzulegen, lässt die nach dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz für die Änderung des Betriebs vorgesehenen Regelungen unberührt. Das Notfallkonzept kann daher nur im Rahmen des nach diesem Gesetz zulässigen Betriebs umgesetzt werden.

Zu § 16

§ 16 erstreckt die in § 9 vorgesehene Möglichkeit zur vorübergehenden Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung auf die ausdrücklich genannten baulich-technischen Mindeststandards.

Heimträger sollen damit die Möglichkeit haben, auf allgemeine Krisen oder den Heimträger betreffende und nicht in dessen Sphäre liegende Umstände durch vorübergehende Maßnahmen zu reagieren. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn nach Überschwemmungen oder Bränden Gebäudeteile vorübergehend nicht genutzt werden können.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Text

2. ABSCHNITT Personelle Mindeststandards

Betreuungs- und Pflegepersonal

§ 2. (1) Grundlage des Angebotes an Betreuungs- und Pflegeleistungen bildet die Pflegegeldeinstufung der Bewohner.

(2) Im Rahmen der Betreuungs- und Pflegeleistungen sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. somatische Bedürfnisse,
2. psychosoziale Bedürfnisse,
3. die Möglichkeit der Erhaltung von sozialen Kontakten,
4. Leistungen, die nach ärztlicher Anordnung durchzuführen sind.

§ 3. (1) Der Heimträger hat die Betreuung und Pflege der Bewohner durch Betreuungs- und Pflegepersonal sicherzustellen.

(2) Zur Pflege der Bewohner dürfen nur Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer eingesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Text

2. ABSCHNITT Personelle Mindeststandards

Grundsätze

§ 2. (1) Die Pflege und Betreuung ist durch die erforderliche Anzahl an fachlich qualifizierten Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen sicherzustellen.

(2) Anzahl und Mindestqualifikation der Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen sind unter Bedachtnahme auf die Pflegegeldeinstufung (Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit), die somatischen und psychosozialen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen

§ 3. (1) Zur Pflege dürfen nur Personen eingesetzt werden, die über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder
3. Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten.

(2) Zur Betreuung dürfen nur eingesetzt werden:

1. Heimhelferinnen und Heimhelfer,
2. Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer,

Geltende Fassung

(3) Zur Betreuung der Bewohner dürfen Betreuungspersonen (wie Heimhelfer) und Angehörige von Hilfsdiensten (wie Abteilungshelfer) eingesetzt werden.

(4) Angehörige anderer als der in Abs. 2 und 3 genannten Berufsgruppen dürfen für Tätigkeiten nach Abs. 2 und 3 herangezogen werden, soweit diese von ihrem jeweiligen Berufsbild umfasst sind.

§ 4. (1) Das Verhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner nach deren Betreuungs- und Pflegebedarf zur Anzahl des Betreuungs- und Pflegepersonals darf folgenden Stand nicht unterschreiten:

Pflegegeldstufe	Vollzeitbeschäftigte Betreuungs- und Pflegeperson	Bewohner
0	1	20
1	1	20
2	1	7
3	1	2
4	1	1,75
5	1	1,5
6	1	1,25
7	1	1

(2) Der in Abs. 1 festgelegte Personalschlüssel kann aus Gründen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im Zusammenhang mit dem Personalkonzept eines Heimes bis zu 10 Prozent unterschritten werden, sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorgeschlagene Fassung

3. Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer,

4. Diplom-Lebensberater und Diplom-Lebensberaterinnen oder

5. Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung nachweislich die für die konkrete Betreuung erforderlichen Kenntnisse haben. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

(3) Zu Hilfsdienstleistungen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nachweislich in den zu erbringenden Tätigkeiten geschult sind. Dies gilt insbesondere für Abteilungshelferinnen und Abteilungshelfer und beim Heimträger beschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten.

Mindestpersonalschlüssel

§ 4. (1) Die Personalausstattung hat in Hinblick auf die Anzahl der Pflege- und Betreuungspersonen unter Bedachtnahme auf die PflegegeldEinstufung folgendem Schlüssel zu entsprechen

Pflegegeldstufe	Anzahl der Pflege und Betreuungspersonen	Bewohnerinnen und Bewohner
0	1	20
1	1	20
2	1	7
3	1	2
4	1	1,75
5	1	1,5
6	1	1,25
7	1	1

(2) Als eine Pflege- oder Betreuungsperson gilt eine Person mit einer Wochenstundenverpflichtung von 37 Wochenstunden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wochenstunden, in denen Pflegepersonen Praxisanleitungs- oder Leitungsfunktionen, insbesondere Pflegedienstleitungs- oder Stationsleitungsfunktionen ausüben, sind bei der Erfüllung des Mindestpersonalschlüssels nicht zu berücksichtigen.

(4) Zur Mindestpersonalausstattung zählen nur Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen, die in einem Dienstverhältnis zum Heimträger stehen sowie Pflegepersonen, die im Wege der Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt werden. Die Beschäftigung aufgrund einer Vereinbarung mit dem Heimträger zur Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr gilt als Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die gemäß Abs. 1 errechnete Anzahl der Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonen hat darüber hinaus in Hinblick auf die Mindestqualifikation folgendem Schlüssel zu entsprechen:

Fachliche Mindestqualifikation entsprechend	Prozentueller Anteil an der Mindestpersonalausstattu ng
Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 1	mind. 15%
Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 2	mind. 15%
Pflegeperson gem. § 3 Abs. 1 Z 3	mind. 40%
Betreuungsperson gem. § 3 Abs. 2 Z 1 bis 5	mind. 20%
Hilfspersonal gem. § 3 Abs. 3	mind. 10%

(6) Unabhängig von den Erfordernissen der Abs. 1 bis 5 ist zur Wahrung der Gesamtverantwortung über den Pflegeprozess die Anwesenheit einer Pflegeperson gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 jedenfalls so festzulegen und sicherzustellen, dass eine rechtskonforme Anleitung und Aufsicht, eine strukturierte Pflegeplanung und Evaluation sowie ein effektives Notfallmanagement sichergestellt sind. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Art der notwendigen Pflegeinterventionen,
2. Möglichkeit zur telepflegerischen Beratung und
3. Einrichtung einer Rufbereitschaft.

Geltende Fassung

§ 5. Für Leistungen bei Bewohnern mit besonderem Betreuungs- bzw. Pflegebedarf ist über die in § 4 festgelegte Mindestpersonalausstattung hinaus eine diesen besonderen Betreuungs- und Pflegebedarf abdeckende Personalausstattung sicherzustellen.

§ 6. (1) Der Anteil der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege darf 30% der Mindestpersonalausstattung (§ 4) nicht unterschreiten.

(2) Der Anteil der Betreuungs- und Hilfspersonen darf 20% der Mindestpersonalausstattung (§ 4) nicht übersteigen.

Medizinisches Personal

§ 7. Der Heimträger hat in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf der Bewohner die medizinische Betreuung durch Ärzte (und allenfalls erforderliches Hilfspersonal) sicherzustellen. Die Betreuung kann durch im Heim tätige Ärzte oder durch rasche Erreichbarkeit von niedergelassenen Ärzten erfolgen.

Therapeutisches Personal

§ 8. Der Heimträger hat in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf der Bewohner die therapeutische Betreuung durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden sicherzustellen. Die Betreuung kann durch im

Vorgeschlagene Fassung

Einrichtungen und Stationen für die Abdeckung von besonderem Pflegebedarf

§ 5. (1) In Einrichtungen und Pflegestationen für die Abdeckung von besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf ist, abweichend von der in § 4 Abs. 1 und 5 festgelegten Mindestpersonalausstattung, eine diesen besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf abdeckende Personalausstattung zu planen und sicherzustellen.

(2) Von einem besonderen Pflege- und Betreuungsbedarf ist insbesondere auszugehen bei Bewohnerinnen und Bewohnern:

1. mit demenziellen Erkrankungen,
2. in Kurzzeitpflege,
3. im palliativen Stadium.

Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels

§ 6. (1) Der Mindestpersonalschlüssel kann aus folgenden Gründen um höchstens 10 Prozent unterschritten werden:

1. fehlende Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal am Arbeitsmarkt,
2. seit kurzem vorliegende Erhöhung des Pflegebedarfs oder
3. Vorliegen kurzfristiger außergewöhnlicher und nicht vorhersehbarer Umstände, insbesondere kurzfristiger Notsituationen.

(2) Das Vorliegen der Gründe ist vom Heimträger durch geeignete Bescheinigungsmittel glaubhaft zu machen.

Medizinische Versorgung

§ 7. Der Heimträger hat bei der medizinischen Betreuung durch Ärztinnen und Ärzte (§ 12 WWPg) in jedem Fall die freie Arztwahl (§ 4 WWPg) und die für eine fachgerechte Pflege und Betreuung erforderliche Zusammenarbeit des Heimträgers mit den Ärztinnen und Ärzten der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen.

Therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung

§ 8. Der Heimträger hat die notwendige therapeutische, psychologische und psychotherapeutische Versorgung durch Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe zu ermöglichen. Zu diesen zählen insbesondere:

Geltende Fassung

Heim tätige Therapeuten oder durch Vermittlung von niedergelassenen Therapeuten erfolgen.

Psychologische und psychotherapeutische Betreuung

§ 9. Der Heimträger hat in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf der Bewohner die psychologische und psychotherapeutische Betreuung sicherzustellen. Die Betreuung kann durch im Heim tätige Psychologen und Psychotherapeuten oder durch Vermittlung von niedergelassenen Psychologen und Psychotherapeuten erfolgen.

3. ABSCHNITT

Baulich-technische Mindeststandards

4. ABSCHNITT

In-Kraft-Treten

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

1. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,

2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,

3. Logopädinnen und Logopäden,

4. Diätologinnen und Diätologen,

5. Gesundheitspsychologinnen, Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsycholog:innen, Klinische Psychologinnen, Klinische Psychologen und Klinische Psycholog:innen sowie

6. Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeut:innen.

Abweichen von den personellen Mindeststandards

§ 9. Ist aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in der Sphäre des Heimträgers liegen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht möglich, kann der Heimträger von den Bestimmungen des 2. ABSCHNITTS dieser Verordnung abweichen, wenn er der Aufsichtsbehörde ein geeignetes und befristetes Notfallkonzept vorlegt.

3. ABSCHNITT

Baulich-technische Mindeststandards

Abweichen von baulich-technischen Mindeststandards

§ 16. Unter den in § 9 genannten Voraussetzungen kann der Heimträger aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die nicht in seiner Sphäre liegen auch von den in den §§ 10 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1, 12 sowie 14 Abs. 3 abweichen.

4. ABSCHNITT

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Diese Verordnung ist in ihrer Stammfassung am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

(2) Die Bestimmungen des 2. ABSCHNITTS dieser Verordnung in der Fassung LGBl. Nr. xx/2026 treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Geltende Fassung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Vorgeschlagene Fassung

(3) § 16 dieser Verordnung in der Fassung LGBI. Nr. xx/2026 tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.